

# Leistungsbedingungen für Beratungs-, Werk- und Dienstleistungen



Gültig ab November 2023

## § 1 Geltung

(1) Diese Leistungsbedingungen gelten für alle Verträge, die zwischen der Heidelberger Druckmaschinen AG, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einer ihrer Vertriebspartner (nachfolgend zusammenfassend „Heidelberg“ genannt) und dem Auftragnehmer geschlossen werden, und deren Gegenstand die Erbringung von Werk-, Beratungs- und Dienstleistungen an Heidelberg ist. Sie gelten auch dann, wenn Heidelberg in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers eine Leistung vorbehaltlos entgegennimmt.

(2) Sind diese Leistungsbedingungen Bestandteil eines Vertrages geworden, so gelten sie zudem für später geschlossene Verträge. Dies gilt auch, wenn sie im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser späteren Verträge nicht ausdrücklich vereinbart werden. Maßgebend ist die jeweils bei Vertragsabschluss gültige Fassung dieser Leistungsbedingungen.

(3) Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

## § 2 Beauftragung und Zusammenarbeit

(1) Bestellungen oder Auftragserteilungen für den Bezug von Leistungen durch Heidelberg sind nur bindend, wenn Heidelberg sie mindestens in Textform erteilt.

(2) Der Auftragnehmer hat jede von ihm zu erbringende Leistung vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit Heidelberg abzustimmen.

(3) Die Vertragspartner wollen möglichst flexibel zusammenarbeiten. Wünscht Heidelberg Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges, wird der Auftragnehmer alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, diese Änderungen auch durchzuführen. Gegebenenfalls sind Vergütung, Termine oder weitere vertragliche Absprachen entsprechend anzupassen bzw. zu erweitern. Dabei findet das zuvor vereinbarte Preisniveau Berücksichtigung.

(4) Der Auftragnehmer erteilt Heidelberg jederzeit Auskunft über den Fortschritt und Inhalt der von ihm zu erbringenden Leistung und gewährt ihr jederzeit Einblick in seine diesbezüglichen Unterlagen.

## § 3 Ansprechpartner

Die Vertragspartner benennen zumindest einen verantwortlichen Ansprechpartner, der für die Herbeiführung von Entscheidungen und Koordination der Aufgaben auf Seiten des jeweiligen Vertragspartners verantwortlich ist.

## § 4 Leistungserbringung und Termine

(1) Die in der Bestellung angegebenen oder sonst vereinbarten maßgeblichen Leistungstermine sind bindend. Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen sind nur mit Zustimmung von Heidelberg zulässig. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Heidelberg unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach ein Termin nicht eingehalten werden kann.

(2) Wird die Leistung nicht termingemäß erbracht, ist Heidelberg nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Heidelberg kann ohne Nachfrist sofort vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Ein solcher Umstand mag sein, dass die Leistung des Auftragnehmers nicht mehr ohne unzumutbare Verzögerung oder unzumutbaren Mehraufwand in den Prozess Heidelberg einzuliefern ist. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-)Lieferung / (Teil-)Leistung stellt keinen Verzicht Seitens Heidelberg auf Rechte oder Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger (Teil-)Lieferung / (Teil-)Leistung dar.

(3) Lässt sich der Tag, an dem die Leistung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Auftragnehmer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch Heidelberg bedarf. Im Falle des Lieferverzugs stehen Heidelberg uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

(4) Falls Heidelberg durch höhere Gewalt an der Annahme der Leistung des Auftragnehmers ganz, teilweise oder vorübergehend gehindert ist, hat Heidelberg dies nicht zu vertreten. Heidelberg ist während der Dauer der Behinderung von einer etwaigen Annahmepflicht oder Annahmehemmung befreit und haftet nicht für daraus entstehende Schäden. Dauert die Behinderung länger als 90 Kalendertage, kann Heidelberg den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Mitteilung beenden. Hierdurch entstehen keine Ansprüche des Auftragnehmers. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Absatzes gelten alle Ereignisse, deren Eintritt und Auswirkungen auf die Vertragserfüllung Heidelberg durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindern kann, insbesondere solche Ereignisse, die außerhalb ihres Einflussvermögens liegen. Hierzu können Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Revolution, Putsch, Aufstand, Ausschreitung, Blockade, Embargo, überbetriebliche Arbeitskämpfe, Epidemie oder Naturkatastrophen gehören.

(5) Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

(6) Im Falle von Lieferungen hat der Auftragnehmer eine dem Wert des Liefergegenstandes entsprechende Transportversicherung abzuschließen, die auch den Transport im Werk von Heidelberg bis zur Verwendungsstelle einschließt.

## § 5 Vergütung; Reisekosten; Zahlung

(1) Die Vergütung für die Leistung ist im jeweiligen Vertrag oder Auftrag geregelt. Die Vergütung umfasst auch die etwaige Übertragung und/oder Nutzung von Rechten an Arbeitsergebnissen entsprechend § 8. Nutzungsentgelte und sonstige Zahlungsansprüche stehen dem Auftragnehmer nicht zu.

(2) Erfolgt die Beauftragung zum Festpreis, wird dieser verbindlich im Einzelauftrag festgelegt. Der Festpreis deckt alle Aufwendungen und Nebenkosten des Auftragnehmers, die zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind.

(3) Erfolgt die Beauftragung "nach Aufwand", wird der Vergütungssatz im Einzelauftrag festgelegt. Der vereinbarte Vergütungssatz deckt alle Aufwendungen und Nebenkosten ab.

Die Vergütung wird monatlich beglichen. Hierzu erstellt der Auftragnehmer eine detaillierte Aufstellung, aus der für jeden eingesetzten Mitarbeiter die tatsächlich geleisteten Tage bzw. Leistungseinheiten und die jeweils bearbeiteten Themen hervorgehen. Ergeben sich durch den Auftragnehmer bedingte Aufwendungen, z. B. dadurch, dass der Auftragnehmer einer seiner Projektmitarbeiter abzieht und durch einen anderen Mitarbeiter ersetzt, so werden diese nicht in Rechnung gestellt.

(4) Reiseaufwendungen, die aufgrund der Erfüllung der in diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen notwendig werden, werden nur erstattet, wenn deren Übernahme durch Heidelberg ausdrücklich vereinbart wurde und nur in dem vereinbarten Umfang.

Sie werden nur netto nach Aufwand und gegen entsprechende Nachweise und unter Berücksichtigung nachfolgender Regelungen von Heidelberg erstattet. Verkehrsmittel und Unterbringung sind unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit zu wählen. Es gelten folgende erstattungsfähige Höchstbeträge:

Hotel/Übernachtung: Maximal Euro 100,-/Nacht/Person

Bahn: 2. Klasse oder 1. Klasse bei Vorliegen einer BahnCard50

PKW: Euro 0,30 pro gefahrenem Kilometer (bei PKW-Anfahrt mehrerer Personen am gleichen Tag zum gleichen Ort werden PKW-Fahrtkosten nur einmalig erstattet).

Mietwagen: Mittelklasse

Parken/Taxi: Nach Aufwand und Beleg

Flug: Bei Flugreisen ist grundsätzlich nur der günstigste Tarif (Economy Class) erstattungsfähig.

Reisekosten an den jeweiligen Dienstsitz von Heidelberg werden nicht vergütet. Verpflegungsaufwand wird nicht separat vergütet. Reisekosten, die dadurch entstehen, dass Mitarbeiter des Auftragnehmers in anderen Projekten bei anderen Kunden eingesetzt werden und ihren Einsatz bei Heidelberg hierzu unterbrechen, werden nicht erstattet. Reisezeiten werden nicht vergütet.

(5) Zahlungsfristen laufen gemäß den in der Bestellung festgelegten Konditionen. Werden Zahlungen vorzeitig geleistet, gilt der Rechnungsbetrag abzüglich 2 % Skonto. Der Lauf der vorgenannten Fristen beginnt jeweils dann, wenn sowohl die Gefahr auf Heidelberg übergegangen, das Werk abgenommen oder die Leistung erbracht wurde und die Rechnung bei Heidelberg eingegangen ist. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist das Datum, an dem Heidelberg den Überweisungsauftrag erteilt. Sofern eine Abnahme nach Beschaffenheit der Leistung ausgeschlossen ist, tritt an ihre Stelle die vollständige und mangelfreie Leistungserbringung.

(6) Soweit Heidelberg durch die nachträgliche Aberkennung des Vorsteuerabzugs wegen Fehlerhaftigkeit der Rechnung ein Zinsschaden im Sinne der §§ 233ff. AO entsteht, hat der Auftragnehmer diesen Zinsschaden zu erstatten. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt unberührt.

## § 6 Besondere Bestimmungen für die Leistungserbringung

(1) Gefährübergang

Sofern die Lieferung von Ware Bestandteil des geschuldeten Leistungsumfanges ist, trägt der Auftragnehmer die Gefahr bis zum Eintreffen der Ware an der vereinbarten Empfangsstelle. Die Ablieferung an einer anderen als der bezeichneten Stelle bewirkt auch dann keinen Gefährübergang für den Auftragnehmer, wenn diese Stelle die Lieferung annimmt.

(2) Ausführungsrichtlinien

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Ausführung der Leistung alle für die Leistung maßgeblichen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder sonstige Vorschriften zu beachten und einzuhalten, insbesondere die berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, EU-Richtlinien, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsbestimmungen, Arbeitsschutzgesetze, Informationssicherheits- und Datenschutzgesetze und allgemeine DIN- und ISO-Vorschriften. Soweit für die Erbringung der Leistung Genehmigungen oder Zulassungen erforderlich sind, ist der Auftragnehmer auf seine Kosten für deren Einholung verantwortlich.

(3) Zulassungen / Zertifikate

Der Auftragnehmer erklärt mit Abschluss des Vertrages, dass er die für Erbringung seiner Leistung vorgeschriebenen Zulassungen und Zertifikate besitzt. Für den Fall, dass seine Zulassungen oder Zertifikate innerhalb der Laufzeit des Vertrages auslaufen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese rechtzeitig zu verlängern bzw. neu zu erwerben.

(4) Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern ist im Vorfeld mit Heidelberg abzustimmen. Die Entscheidung zum Einsatz eines Subunternehmers obliegt Heidelberg.

Im Falle eines genehmigten Subunternehmereinsatzes sichert der Auftragnehmer zu, dem jeweils eingesetzten Subunternehmer alle Verpflichtungen, welche er gegenüber Heidelberg übernommen hat, ebenfalls aufzuerlegen und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

(5) Einsatz von Mitarbeitern und Fachleuten

Der Auftragnehmer gewährleistet nur ordnungsgemäß angemeldetes Personal mit gültigem und einem für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Aufenthaltstitel einzusetzen. Der Auftragnehmer gewährleistet weiterhin, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter und sonstige Dritte Fachleute sind und über alle erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die vereinbarten Leistungen sorgfältig, vollständig, mangelfrei und termingerecht zu erbringen. Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung aller gesetzlichen Verpflichtungen, zur Zahlung von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und sonstigen Abgaben verantwortlich und wird Heidelberg diesbezüglich von allen etwaigen Ansprüchen freistellen. Der Auftragnehmer wird auf Wunsch von Heidelberg nach vorausgegangener Erörterung der Vertragspartner solche Mitarbeiter austauschen, die nach vernünftiger Auffassung von Heidelberg die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen. Wenn der Auftragnehmer während der Leistungserbringung einen oder mehrere der vorher benannten Mitarbeiter ersetzt, so ist der Einsatz der Ersatzperson durch Heidelberg zu genehmigen. Wird der Ersatzmitarbeiter trotz versagter oder nicht rechtzeitig eingeholter Genehmigung bei Heidelberg eingesetzt, darf der Auftragnehmer die Leistungen des Ersatzmitarbeiters nicht in Rechnung stellen. Die jederzeitige ordentliche Kündigungsmöglichkeit von Heidelberg bleibt unberührt. Der Auftragnehmer hat die Kosten für die Einarbeitungszeit des neuen Mitarbeiters zu tragen und wird diese nicht in Rechnung stellen. Bei Beauftragung auf Festpreisbasis bleibt der ursprüngliche Festpreis gültig.

(6) Ausführung von Leistungen an den Standorten von Heidelberg

Soweit Leistungen an Standorten von Heidelberg erbracht werden, unterliegen die Mitarbeiter des Auftragnehmers, sowie deren Erfüllungsgehilfen den hauseigenen Vorschriften von Heidelberg und haben insoweit den Anweisungen der Geschäftsführung und

der von ihr beauftragten Personen Folge zu leisten. Alle vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern und seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden an Gebäude, Einrichtung, Ware, Informationssystem und Daten etc. hat er Heidelberg unverzüglich zu melden. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zugehörigkeit seiner Mitarbeiter zum Unternehmen des Auftragnehmers, sowie der Erfüllungsgehilfen eindeutig erkennbar ist, z. B. durch Arbeitskleidung oder Ausweis. Heidelberg behält sich vor, für den Auftragnehmer, dessen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen erbrachte werksärztliche Notfallsätze gem. den Gebührensätzen für Rettungsdienstträger bzw. andere ärztliche Behandlungsleistungen gem. der GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) in Rechnung zu stellen. Der Auftragnehmer hat die für den jeweiligen Standort von Heidelberg geltenden betriebsinternen Bestimmungen zu beachten, auf die im jeweiligen Einzelauftrag Bezug genommen wird.

#### § 7 Rechte an Arbeitsergebnissen

(1) Alle Rechte an den Ergebnissen und Produkten, sowie den dazugehörigen Unterlagen, die im Rahmen der Leistungserbringung unter dem Vertrag entstehen, werden mit deren Erstellung, und zwar in dem jeweiligen Bearbeitungszustand, unbeschränktes Eigentum von Heidelberg. Solange diese - z. B. zur weiteren Durchführung der vereinbarten Leistungen - noch im Besitz des Auftragnehmers verbleiben, verwahrt dieser die Ergebnisse und Produkte sowie die dazugehörigen Unterlagen unentgeltlich für Heidelberg. Soweit bei der Durchführung der Arbeiten schutzfähige Erfindungen entstehen, ist ausschließlich Heidelberg berechtigt, hierauf auf ihren Namen - unter Nennung des/der Erfinder gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen - nach freiem Ermessen in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese weiterzuverfolgen, zu übertragen oder auch jederzeit fallen zu lassen.

(2) Soweit das Ergebnis, das Produkt, insbesondere Computerprogramme oder die Beratungsleistung, durch Urheberrechte geschützt ist, räumt der Auftragnehmer Heidelberg hiermit das unwiderrufliche, ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, unterlizenzierbare und übertragbare Recht ein, diese(s) Urheberrecht(e) in unveränderter oder geänderter Form auf alle Nutzungsarten beliebig zu nutzen, nutzen zu lassen und Dritten beliebige Nutzungsrechte daran einzuräumen. Die Nutzungsarten umfassen insbesondere Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Ausstellungsrechte sowie Vortrags-, Aufführungs-, Vorführungs- und Senderechte, die Rechte der Wiedergabe durch Bild-, Ton-, Datenträger oder von Film- und Funksendungen. Soweit Arbeiten von Dritten (insbesondere Fotografen, Modellen, Musikern, Komponisten, Illustratoren, etc.) geschaffen werden, sichert der Auftragnehmer Heidelberg zu, ihr die Rechte an diesen Ergebnissen in dem für die jeweilige Zweckerreichung erforderlichen Umfang zu verschaffen. Damit verbundene Kosten (Vergütung, Lizenzgebühren, etc.) wird der Auftragnehmer im Vorfeld der Beauftragung Dritter mit Heidelberg abstimmen.

(3) Der Auftragnehmer räumt Heidelberg an allen vorbestehenden oder nicht vom Leistungsumfang erfassten Rechten des geistigen Eigentums inklusive Know-How, soweit diese für die bestimmungsgemäße Nutzung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungsergebnisse erforderlich sind, ein unwiderrufliches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, unterlizenzierbares und unentgeltliches Nutzungsrecht ein.

Der Auftragnehmer wird Heidelberg alle veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, sowie alle von Dritten an den Auftragnehmer lizenzierten Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, die bei der Verwertung, der Herstellung, Nutzung und/oder beim Vertrieb der Ergebnisse und/oder der Produkte, die im Rahmen der Leistungserbringung unter dem Vertrag entstehen, benutzt werden, auf Anfrage von Heidelberg schriftlich mitteilen.

(4) Der Auftragnehmer teilt Heidelberg eine bei Durchführung der vereinbarten Leistungen entstandene Erfindung unverzüglich schriftlich mit. Sofern bei der Durchführung der vereinbarten Leistungen Erfindungen im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbNErFG) entstehen, werden der Auftragnehmer und Heidelberg die Vergütung ihrer an den Erfindungen beteiligten Arbeitnehmererfinder jeweils selbst übernehmen. Der Auftragnehmer und Heidelberg stellen sich gegenseitig von Ansprüchen frei, die sich aus einer Vergütungspflicht dem jeweils eigenen Arbeitnehmer gegenüber ergeben könnten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Rechte an den bei der Durchführung der Arbeiten entstehenden Erfindungen von seinen Mitarbeitern zu erwerben und auf Heidelberg zu übertragen.

(5) Soweit Heidelberg zur Anmeldung, Bearbeitung, Erwirkung und Verteidigung von Schutzrechten aufgrund solcher Erfindungen Erklärungen von dem Auftragnehmer benötigt, wird der Auftragnehmer diese Heidelberg auf deren Wunsch unverzüglich kostenlos geben.

(6) Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass durch die Nutzung des Ergebnisses, der Produkte und der dazugehörigen Unterlagen, die im Rahmen der Leistungserbringung unter dem Vertrag entstehen, sowie der Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Vertrags, die vor Inkrafttreten des Vertrags bei dem Auftragnehmer vorhanden waren oder entstanden sind, sowie der Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Vertrags, die außerhalb der vereinbarten Leistungen bei dem Auftragnehmer entstehen, und/oder der Patentanmeldungen, Patenten, Urheberrechten und sonstigen Schutzrechten, die auf die vorgenannten Kenntnisse und Erfahrungen zurückgehen, insbesondere bei Herstellung, Vertrieb und/oder sonstigen Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftragnehmer wird Heidelberg unverzüglich informieren, falls ihm derartige Rechte Dritter bekannt sind oder werden.

Der Auftragnehmer haftet Heidelberg für Ansprüche, die sich bei der Verwendung oder Nutzung des Ergebnisses, der Produkte insbesondere Computerprogramme und der dazugehörigen Unterlagen sowie Beratungsleistungen aus einer Verletzung von Schutzrechten, Schutzrechtsanmeldungen und sonstigen Rechten Dritter ergeben. Der Auftragnehmer stellt Heidelberg von allen Ansprüchen aus der Benutzung Rechte Dritter frei.

(7) Soweit das Ergebnis, das Produkt, insbesondere Computerprogramme, nur in der direkt verwendbaren Form (z.B. Binärcode), jedoch ohne die zu Grunde liegenden Konzepte und Erstellungsquellen (z.B. Quellcode) übergeben wird, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass diese Erstellungsquellen verfügbar bleiben und so nachträgliche Produktanpassungen ermöglichen. Diese Erstellungsquellen dürfen nicht veräußert oder Teil einer Insolvenzmasse werden bzw. müssen im Insolvenzfall für Heidelberg exklusiv nutzbar sein.

#### § 8 Vertraulichkeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche vertragspezifischen Informationen gleich welcher Art und Form, die sie von der jeweils anderen Vertragspartei oder einem Verbundenen Unternehmen der anderen Vertragspartei erhalten (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“ genannt),

- i. durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen vertraulich zu behandeln und gegen unbefugten Zugriff zu sichern,
- ii. ausschließlich in Bezug des Vertrages zu verwenden und
- iii. nach Beendigung des Vertrages oder auf Verlangen der anderen Vertragspartei zurückzugeben oder zu löschen soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder ein unangemessener technischer Aufwand entgegenstehen.

„Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, an welchen die Vertragsparteien oder deren Muttergesellschaften entweder direkt oder indirekt mit mindestens 50% beteiligt sind.

(2) Die in dieser Ziffer 10 Absatz 1 Satz 1 genannten Verpflichtungen gelten auch für Erkenntnisse, die aus Vertraulichen Informationen gewonnen werden. Vertrauliche Informationen dürfen nicht ohne vorherige Erlaubnis der anderen Vertragspartei untersucht, rückgebaut, nachgebaut oder dekompiert werden.

Die in dieser Ziffer 10 Absatz 1 und 2 genannten Verpflichtungen gelten nicht für Vertrauliche Informationen,

- i. die zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung öffentlich bekannt waren oder zu einem späteren Zeitpunkt rechtmäßig bekannt werden,
- ii. die der anderen Vertragspartei vor Mitteilung rechtmäßig bekannt waren,
- iii. die nachweislich von der anderen Vertragspartei selbst gewonnen wurden, oder
- iv. die von der anderen Vertragspartei ausdrücklich zur Veröffentlichung freigegeben wurden.

Sofern eine Vertragspartei gegenüber Behörden oder Gerichten gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet ist, ist die jeweils andere Vertragspartei, sofern rechtlich zulässig, hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und der Umfang der Offenlegung auf das Minimum zu beschränken.

(3) Vertrauliche Informationen dürfen nur dann Verbundenen Unternehmen, eigenen Mitarbeitern, Vertretern, Subunternehmern und Beratern zugänglich gemacht werden, wenn dies zur Durchführung des Vertrages unbedingt erforderlich ist und diese entsprechend dieser Geheimhaltungsvereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die weitergebende Vertragspartei bleibt für die Einhaltung der Verpflichtungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung durch die vorgenannten Empfänger verantwortlich.

(4) Die Pflichten dieser Ziffer gelten für drei Jahre nach Beendigung des Vertrages fort.

#### § 9 Datensicherheit, Virenschutz und Internetnutzung

(1) Der Auftragnehmer trifft alle gesetzlich geforderten, dem Stand der Technik entsprechenden und im Hinblick auf die Erfüllung der vereinbarten Leistungen zumutbaren Maßnahmen für Informations- und Datensicherheit sowie Schutz vor Schadsoftware in seinen IT-Systemen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle dabei zumutbaren technischen Möglichkeiten auszuschnöpfen, das Risiko des Eindringens und des Verbreitens von Schadsoftware so gering wie möglich zu halten. Auf Wunsch erstattet der Auftragnehmer Bericht an Heidelberg und legt Nachweise über die getroffenen Maßnahmen vor. Der Auftragnehmer haftet für die von ihm, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden, die an oder in dem Netzwerk von Heidelberg und an Anwendungen und Daten entstehen sowie für daraus resultierende Folgeschäden.

(2) Für den Fall, dass dem Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern durch Heidelberg Internet- oder Intranetzzugang gewährt oder eine E-Mail Adresse unter einer Domain der Heidelberg Gruppe (z. B. name@heidelberg.com) eingerichtet wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzung nur in dem Umfang erfolgt, wie sie zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen erforderlich ist. Jegliche darüber hinaus gehende und insbesondere eine private Nutzung sind dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern untersagt. Er haftet Heidelberg für alle aus einem Verstoß gegen diese Beschränkungen entstehenden Schäden. Bei Nutzung der E-Mail Adresse von Heidelberg gegenüber Dritten ist jeglicher Anschein zu vermeiden, der Absender handle im Namen von Heidelberg. Die E-Mail-Adressen werden deshalb von Heidelberg mit dem Zusatz "EXT" versehen. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre unter der Kennung von Heidelberg verschickten Emails im Text eindeutig mit ihrem vollständigen Namen und der Firma des Auftragnehmers als Absender zu kennzeichnen.

#### § 10 Keine Vertretung von Heidelberg durch den Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen von Heidelberg im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat Heidelberg unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt Heidelberg.

(2) Verpflichtungen mit Wirkung für Heidelberg darf der Auftragnehmer nicht eingehen.

#### § 11 Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet Gewähr für Mängel der von ihm erbrachten Leistungen und Produkte nach den gesetzlichen Vorschriften. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

#### § 12 Haftung / Versicherung / Mindestlohn

(1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorgaben. Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm, seinem Personal und sonstigen im Rahmen des Projekts von ihm eingesetzten Dritten sowie von ihm fehlerhaft erstellten Produkte gegenüber Heidelberg schuldhaft verursachten Schäden. Er stellt darüber hinaus Heidelberg von jeglichen Kosten frei, welche Heidelberg dadurch entstehen, dass Heidelberg für durch seine Liefergegenstände oder erbrachten Dienstleistungen verursachte Schäden in Anspruch genommen wird, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers zuzuordnen ist.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine dem Umfang und dem Risiko der Leistung entsprechende Versicherung (sofern für Leistung oder Lieferung erforderlich mit

Maschinenklausel) abzuschließen, während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten und den Versicherungsschutz nach Aufforderung durch Heidelberg nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht oder der Deckungsschutz sich verändert, gleich aus welchem Grunde, insbesondere jedoch das Auslaufen des Vertrages ohne Abschluss eines Folgevertrages.

(3) Der Auftragnehmer versichert, dass er bei der Erfüllung des Vertrages die Vorgaben des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) einhält und insbesondere den Mindestlohn auch rechtzeitig bezahlt. Er sichert zudem für den Fall des Einsatzes von Nachunternehmern zu, dass er keinen Nachunternehmer einsetzt und nicht zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der den Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt. Der Auftragnehmer stellt Heidelberg von der Haftung nach § 13 MiLoG i. V. m. § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vollständig frei. Soweit Nachunternehmer eingesetzt werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dafür zu sorgen, dass die Nachunternehmer Heidelberg ebenfalls vollständig freistellt.

#### **§ 13 Kündigung**

(1) Falls eine bestehende Rahmenvereinbarung während der Leistungserbringung unter einem Einzelauftrag endet, gelten ihre Bestimmungen noch bis zum vollständigen Abschluss der Leistungen als Regelungen des Einzelauftrages fort.

(2) Heidelberg kann den Vertrag bis zur Vollendung des Werkes oder bis zur vollständigen Erbringung der Dienstleistungen jederzeit ordentlich kündigen. Sie hat in diesem Fall die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen des Auftragnehmers bzw. einen seinen Leistungen entsprechenden Teil zu vergüten. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Kündigt Heidelberg aus wichtigem Grund, hat sie die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen des Auftragnehmers nur zu vergüten, soweit diese für Heidelberg brauchbar und ihre Verwertung zumutbar und von Interesse ist. Ansprüche von Heidelberg auf Schadensersatz bleiben unberührt.

(4) Kündigt der Auftragnehmer berechtigt aus wichtigem Grund, kann er die vereinbarte Vergütung verlangen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

(5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(6) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 7, 8 und 9 unberührt.

#### **§ 14 Abtretung, Aufrechnung**

(1) Mit Ausnahme von Geldforderungen ist die Abtretung der Rechte des Auftragnehmers aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Heidelberg nicht zulässig.

(2) Eine Aufrechnung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer ist nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(3) Der Auftragnehmer hat Heidelberg jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 15 Gefahrstoffe**

Sofern für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung der Einsatz von Gefahrstoffen erforderlich ist, versichert der Auftragnehmer über die erforderliche und besondere Fachkenntnis und Erfahrung im Umgang mit Gefahrstoffen zu verfügen. Der Auftragnehmer wird sich über die Gefahrenquellen und die spezifischen Verhaltensregeln von Heidelberg informieren und seine Mitarbeiter über deren Inhalt vor Arbeitsbeginn in Kenntnis setzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Heidelberg eine Liste der verwendeten Gefahrstoffe vor Arbeitsbeginn zukommen zu lassen und den Anforderungen der Gefahrstoffverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu genügen.

#### **§ 16 Compliance**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der im Verhaltenskodex für Geschäftspartner von Heidelberg („Verhaltenskodex“) festgelegten Standards, abrufbar unter [www.heidelberg.com/Compliance](http://www.heidelberg.com/Compliance), in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung, Sicherstellung des fairen Wettbewerbs und damit zusammenhängender Straftaten zu ergreifen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Verhaltenskodex an seine Mitarbeiter, Subunternehmer und Dritte, die in Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eingesetzt werden, weiterzugeben und sich bestmöglich zu bemühen, diese entsprechend zu verpflichten und die Einhaltung der Pflichten regelmäßig zu überprüfen.

#### **§ 17 IT-Sicherheit**

(1) Sofern und soweit für die Erbringung der Leistung Zugang zum Heidelberg Gelände und/oder Zugriff auf Heidelberg IT Systeme notwendig sind, hat der Auftragnehmer die jeweils geltenden Regelungen von Heidelberg einzuhalten.

(2) Der Auftragnehmer hat Heidelberg bei Kenntniserlangung oder begründetem Verdacht auf Informationssicherheitsverletzungen (auch Verletzungen des Schutzes von personenbezogenen Daten) und anderen Manipulationen des Bearbeitungsablaufs, die Heidelberg-Daten und -Services betreffen, unverzüglich zu informieren in Textform und sofort – in Abstimmung mit Heidelberg – alle erforderlichen Schritte zur Aufklärung des Sachverhalts einzuleiten und zur Schadensbegrenzung einzuleiten.

(3) Der Auftragnehmer hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Services, insbesondere der damit verarbeiteten Heidelberg-Daten, zu treffen. Heidelberg kann einen geeigneten, regelmäßig schriftlichen Nachweis (insbesondere durch geeignete Zertifikate, wie ISO 27001) über die Umsetzung und Einhaltung dieser Maßnahmen verlangen. Bei Anlass zu Zweifeln ermöglicht der Auftragnehmer Heidelberg auch eine Besichtigung vor Ort und erteilt notwendige Auskünfte.

(4) Soweit der Auftragnehmer Dritte vertragsgemäß zur Erbringung der Leistung einsetzt, verpflichtet er sich, den/die Dritten entsprechend der Regelungen dieser Ziffer 11 zu verpflichten.

#### **§ 18 Qualität**

Der Auftragnehmer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und Heidelberg nach Aufforderung nachweisen. Der Auftragnehmer wird hierzu ein Qualitätssicherungssystem mit den Elementen der ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art verwenden. Heidelberg ist berechtigt, selbst oder durch von Heidelberg beauftragte Dritte das Qualitätssicherungssystem des Auftragnehmers nach Ankündigung zu überprüfen.

#### **§ 19 Datenschutz**

(1) Stellt Heidelberg dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter (nachfolgend „Personenbezogene Daten“) zur Verfügung oder erlangt der Auftragnehmer auf sonstige Weise Kenntnis von diesen Personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

(2) Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag Heidelbergs verarbeitet werden, dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden.

(3) Der Auftragnehmer darf die Personenbezogenen Daten weiterverarbeiten, insbesondere an seine Gruppengesellschaften zur Durchführung des betreffenden Vertrages weitergeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to-know-Prinzip). Der Auftragnehmer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen.

(5) Der Auftragnehmer erwirbt an den Personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf Personenbezogene Daten sind ausgeschlossen.

(6) Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der Auftragnehmer Heidelberg unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten, insbesondere bei Verlust. Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der Auftragnehmer die Personenbezogenen Daten, einschließlich aller angefertigten Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.

#### **§ 20 Leistungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

(1) Für alle vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers ist bei der Lieferung von Waren der Ort der Versandanschrift, bei der Erbringung von Dienstleistungen der Ort der Leistungserbringung Leistungsort.

(2) Bei Verträgen mit Kaufleuten, sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Heidelberg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

(3) Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss (i) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“) sowie (ii) der in Deutschland anwendbaren Kollisionsregeln.

#### **§ 21 Nebenabreden, Teilunwirksamkeit**

(1) Änderungen/Ergänzungen im Geltungsbereich dieser Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträgen sowie auch deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen bestehen nicht. Die Verwendung einer einfachen elektronischen Signatur durch einen zertifizierten Signaturanbieter (wie DocuSign, Adobe Sign, etc.) erfüllt das zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Schriftformerfordernis.

(2) Ist oder wird eine Bestimmung eines Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.